



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Juni 2012 (25.06)
(OR. fr)**

11758/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0159 (COD)**

**ELARG 73
PESC 806
RELEX 587
FIN 466
CADREFIN 328
COWEB 106
CODEC 1746**

VORSCHLAG

der	Europäischen Kommission
vom	20. Juni 2012
Nr. Komm.dok.:	COM(2012) 329 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 329 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2012
COM(2012) 329 final

2012/0159 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines
Instruments für Heranführungshilfe (IPA)**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

Auf seiner Tagung vom 1./2. März 2012 billigte der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Februar 2012 zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und kam überein, Serbien den Status eines Bewerberlandes zu verleihen.

Die Kommission schlägt dem Rat und dem Parlament daher vor, die Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)¹ zu ändern, um Serbien von der Liste der möglichen Bewerberländer (Anhang II) zu streichen und in die Liste der Bewerberländer (Anhang I) aufzunehmen.

Bestehende Rechtsvorschriften in diesem Bereich

Verordnung (EU) Nr. 540/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010² und Verordnung (EU) Nr. 153/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2012³ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA).

2. ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN, EINHOLUNG UND NUTZUNG VON EXPERTENWISSEN

Die Kommission hat eine interne Konsultation durchgeführt. Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

Folgenabschätzung

Entfällt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme: eine Änderung an der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA).

Serbien wird, wie vom Europäischen Rat auf seiner Tagung vom 1./2. März 2012 beschlossen, von der Liste der möglichen Bewerberländer (Anhang II) gestrichen und in die Liste der Bewerberländer (Anhang I) aufgenommen.

Rechtsgrundlage

Artikel 212 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

² ABl. L 158 vom 24.6.2010, S. 7.

³ ABl. L 58 vom 29.2.2012, S. 1.

Subsidiaritätsprinzip

Entfällt.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Entfällt.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Änderung der Verordnung des Rates. Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen: Eine Verordnung muss durch eine Verordnung geändert werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme zieht keine zusätzlichen Ausgaben nach sich.

5. WEITERE ANGABEN

Vereinfachung

Entfällt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)² sieht Hilfe für Bewerberländer und mögliche Bewerberländer bei der schrittweisen Angleichung an die Standards und die Politik der Union, gegebenenfalls einschließlich des *Besitzstands*, mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft vor.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 wird klar zwischen Bewerberländern und möglichen Bewerberländern unterschieden.
- (3) Auf seiner Tagung vom 1./2. März 2012 billigte der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Februar 2012 zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess und kam überein, Serbien den Status eines Bewerberlandes zu verleihen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 sollte daher entsprechend geändert werden –

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 wird wie folgt geändert:

- (1) In Anhang I wird nach dem Eintrag zu Montenegro folgender Eintrag eingefügt:
„— Serbien“.
- (2) In Anhang II erhält der Eintrag
„— Serbien einschließlich des Kosovo ⁽¹⁾ [⁽¹⁾ Im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates]“ folgende Fassung:
„— Kosovo* [*Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.]“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident